



Satzung

1.Vehlager Zucht-, Reit- und Fahrverein e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der 1.Vehlager Zucht-, Reit- und Fahrverein e.V., mit dem Sitz in Espelkamp-Vehlage, Siebenweg 1 ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Rahden eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Minden-Lübbecke, des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., sowie des Zuchtverbandes Westfälisches Pferdestammbuch e.V. und

durch den Kreisreiterverband Minden-Lübbecke e.V. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der 1.Vehlager ZRF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Züchten;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Züchter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Bei nicht einstimmigem Ergebnis entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Zucht- Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit im Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch zeigen von Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch zeigen von Stimmzettel, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit mindestens dem 30. Juni des verflossenen Jahres beigetreten ist (§ 3) mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes per 31.12. des verflossenen Jahres,

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Kassenwart,
3. Dem Vorstand gehören an:
 - der Schriftführer,
 - der Sportwart,
 - der Geräte/Platzwart,
 - der Jugendwart,
 - der Pressewart
 - der Jungendvertreter, der in einer Versammlung der jugendlichen Mitglieder des Vereins gewählt wird und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Je ein Vertreter zu §9 Abs. 2 und Abs. 3

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, Geschäftsführer und der Kassenwart jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird wie folgt:

Gerade Jahre

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Geschäftsführer
- der Kassierer
- der stellvertretende Schriftführer
- der Sportwart
- der stellvertretende Geräte/Platzwart
- der Jugendwart
- der stellvertretende Pressewart
- der Jugendvertreter

Ungerade Jahre

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der stellvertretende Kassierer
- der Schriftführer
- der stellvertretende Sportwart
- der Geräte/Platzwart
- der stellvertretende Jugendwart
- der Pressewart
- Der stellvertretende Jugendvertreter

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Ein Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an die Dorfgemeinschaft Vehlage e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Versicherung

Der Verein ist gegen Unfälle und Haftpflicht bei der Sporthilfe e. V. im Landessportbund Nordrhein Westfalen versichert.

Für die Reitpferde hat der Reiter oder Besitzer, soweit er es für erforderlich hält selbst eine Tierversicherung Pferdehaftpflichtversicherung abzuschließen.

Gründungsmitglieder 1.Vehlager Zucht-, Reit- und Fahrverein Espelkamp-Vehlage, den 17.02.2009

1. **Marcus Döring**
Siebenweg 1
32339 Espelkamp
2. **Jürgen Luhede**
Luheweg 4
32339 Espelkamp
3. **André Oelmann**
Alter Moorweg 11a
32339 Espelkamp
4. **Claudia Stegkemper**
Grünerweg 3
32339 Espelkamp
5. **Alfons Döring**
Siebenweg 1
32339 Espelkamp
6. **Frank Kleine-Beek**
Hartenkampstr. 26
32361 Preußisch Oldendorf
7. **Anja Launspach-Luhede**
Luheweg 4
32339 Espelkamp